

Sehr geehrte Damen und Herren Präsidentinnen und Präsidenten

Seit der Pressekonferenz des Bundesrates vom 16. April 2020 haben wir intensiv mit dem BLV und dem BAG über die möglichen Auslegungen verhandelt. An der letzten Sitzung von gestern Nachmittag wurden nun die Texte der definitiven Auslegung und den Hinweisen des BLV veröffentlicht und diese sind auf der Homepage ersichtlich: <https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/das-blv/auftrag/one-health/coronavirus.html#839000738>

Unser Einsatz hat sich gelohnt; die drei Punkte in Bezug auf die Sicherstellung des Tierwohls sind alle ab Montag, 27. April 2020 wieder möglich. Es sind diese konkret:

1. Ausnahmsweise Benutzung einer Halle für einen Hund (1), der ausserhalb nicht ausreichend bewegt werden kann
2. Einzeltrainings für Welpen und Junghunde auf Verordnung eines Tierarztes
3. Kontroll- und Betreuungsaufgaben im Bereich Zucht
Einzelankörungen, Zwingerkontrollen und Wurfabnahmen gehören nicht zu der Gruppe der «Freizeitaktivitäten»

Wir sind uns bewusst, dass dies kleine Schritte sind und dass es noch viele andere Punkte gibt die mehr oder weniger wichtig wären oder sind. Wir versichern Ihnen aber, dass die Vertreter vom BLV all ihre Möglichkeiten und all ihren Einfluss bei den Verhandlungen mit dem BAG einfließen liessen und unsere Anliegen vehement unterstützt haben und wir bedanken uns an dieser Stelle herzlich für diese Unterstützung.

Die Grundlagen für die Erlaubnis der drei Schritte sind wie folgt:

- A. Alle Vorgaben des BAG sind strikte einzuhalten; das Merkblatt finden sie hier: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/downloads-in-verschiedenen-sprachen.html#-1801700710>
- B. Das Verbot für Ansammlungen von mehr als fünf Personen ist nach wie vor in Kraft und muss respektiert werden
- C. Schutzkonzept für Hundeveranstaltungen
Ein Entwurf wird ab Montag auf der Website des SKG zum Download bereitstehen.

Erläuterungen zu Punkt 1, Ausnahmsweise Benutzung einer Halle:

Diese Bestimmung wurde, wie der Name schon sagt, für Ausnahmen geschaffen. Das heisst für Hunde, die draussen und an der Leine nicht ausreichend bewegt werden können. Die Einhaltung der Grundlagen nach Litera A bis C sind jederzeit sicherzustellen.

Erläuterungen zu Punkt 2, Einzeltrainings für Welpen und Junghunde auf Verordnung eines Tierarztes:

Wenn Sie als Hundebesitzer, Züchter oder Hundetrainer denken, dass es für einen bestimmten Hund notwendig ist, dass er und der Besitzer in seiner Ausbildung begleitet werden so ist dies zulässig, solange der Hundetrainer eine vom Tierarzt unterschriebene Bestätigung mit sich führt, die bescheinigt, dass das Training notwendig ist und nicht aufgeschoben werden darf. Die Einhaltung der Grundlagen nach Litera A bis C sind jederzeit sicherzustellen.

Erläuterungen zu Punkt 3, Kontroll- und Betreuungsaufgaben im Bereich Zucht:

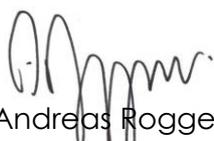
Die verantwortlichen der Rasseclubs dürfen ihre Aufgaben ab Montag 27. April 2020 wieder wahrnehmen. Bitte beachten Sie dabei, dass Sie Ihre Tätigkeit auf das absolut notwendige Minimum reduzieren. Die Einhaltung der Grundlagen nach Litera A bis C sind jederzeit sicherzustellen.

Über die zukünftige Entwicklung können wir im Moment noch nichts sagen; wir sind daran und haben den Antrag gestellt, dass ab dem 11. Mai 2020 die Tätigkeiten im Bereich Hundeausbildung und Training, unter bestimmten Bedingungen, wiederaufgenommen werden dürfen. Diese Entscheidungen sind jedoch stark von der Entwicklung der Situation in der Schweiz abhängig und wir alle sind gefordert mitzuhelfen, dass diese sich nicht verschlechtert - «Bliibed dehei – bliibed gsund»

Herzliche Grüsse



Hansueli Beer
Präsident



Andreas Rogger
Geschäftsführer